

Ferner verbinde ich meine Genehmigung mit der Auflage, die Prüfungsordnung nach Art. II Abs. 4 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 08.12.1993 (Nds. GVBl. S. 618) an die Vorschriften des NHG anzupassen und mir zur Genehmigung vorzulegen.

Ich bitte, die Genehmigung gem. § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage
Gevers



Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Kanzlei-Angestellte

Dritte Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 5. 11. 1996 — 1071-243 46/5 —

Bezug: Bek. v. 6. 12. 1989 (Nds. MBl. 1990 S. 188), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 11. 1994 (Nds. MBl. S. 1558)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 47 1996 S. 1962

Anlage

Dritte Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg, Bek. vom 6. 12. 1989 (Nds. MBl. 1990 S. 188), zuletzt geändert durch Bek. vom 18. 11. 1994 (Nds. MBl. S. 1558), wird wie folgt geändert:

Der Anlage 2 wird folgendes Fach angefügt:

„Sonderpädagogik für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (anstelle des Unterrichtsfaches)“

1. Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1 Teilnahme an sonderpädagogischen Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Behindertenpädagogik, Integrationspädagogik, Psychologie und Soziologie im Umfang von 16 SWS, nachzuweisen im Studienbuch.
- 1.2 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Seminar zur Allgemeinen Behindertenpädagogik mit der thematischen Ausrichtung behinderten- und sozialpädagogisch orientierte Berufsbildung
 - einem Seminar zu psychologischen oder soziologischen Fragestellungen
 - einem Praktikum in einer Einrichtung der Behindertenhilfe.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. in den auf die Zwischenprüfung anrechenbaren Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den zwei Gebieten:

- Allgemeine Behindertenpädagogik unter Beachtung von psychologischen, soziologischen und integrationspädagogischen Fragestellungen
- behinderten- und sozialpädagogisch orientierte Berufsbildung.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Abschluß von Werkverträgen im Hochschulbereich

RdErl. d. MWK v. 1. 10. 1996 — 4043-03 220/47 (6) —

— **VORIS 20480 00 00 06 004** —

Bezug: RdErl. v. 21. 12. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 65)
— **VORIS 20480 00 00 06 003** —

I.

Hochschulinstiute schließen, wie der LRH in seinem Jahresbericht 1995 erneut dargelegt hat, häufig Verträge ab, die sie als Werkverträge ansehen und behandeln, obwohl tatsächlich Arbeitsverhältnisse begründet werden. Dadurch verstoßen die Hochschulen nicht nur gegen arbeits- und tarifrechtliche Vorschriften; sie kommen auch nicht ihrer Verpflichtung zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer sowie zur Zahlung der VBL-Umlage nach. Dem Land kann insoweit ein erheblicher Schaden entstehen, als bei der Nachentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge auch die Arbeitnehmeranteile vom Land getragen werden müssen; außerdem können Zinsen für die verspätet entrichtete VBL-Umlage anfallen. Darüber hinaus besteht (insbesondere im wissenschaftlichen Bereich) die Gefahr der Begründung von Dauerabeitsverhältnissen, ohne daß haushaltsrechtlich die Grundlage dafür vorhanden ist.

Ich bitte daher, beim Vertragsabschluß sorgfältig zu prüfen,

- ob die Voraussetzungen des § 631 BGB wirklich vorliegen oder
- ob es sich in Wahrheit um einen Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) handelt, sei es in Gestalt eines Arbeitsvertrages oder in Gestalt eines Dienstvertrages mit einer selbständigen Unternehmerin oder einem selbständigen Unternehmer oder einer Freiberuflerin oder einem Freiberufler (z. B. längerfristiger Vertrag mit Schreibbüro, Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmedizinerin oder Arbeitsmediziner, Übersetzerin oder Übersetzer, EDV-Wartungsunternehmerin oder EDV-Wartungsunternehmer).

II.

Soweit Werkverträge abgeschlossen werden, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

1. Der Werkvertrag ist schriftlich abzuschließen. Das herzustellende Werk ist im Vertrag eingehend zu beschreiben. Es ist ein bestimmter Termin für die Ablieferung des Werkes zu vereinbaren. Im Vertrag ist ferner eine Vereinbarung über die Höhe der für die Herstellung des Werkes zu zahlenden Vergütung zu treffen, ggf. auch über ihre Fälligkeit. Die Zahlung der Vergütung oder einer Teilvergütung soll in der Regel nicht vor Abnahme des Werkes oder eines Teils desselben erfolgen (§§ 640, 641 BGB). Außerdem ist auf die Verpflichtung der Unternehmerin oder des Unternehmers hinzuweisen, für die Versteuerung der Vergütung selbst Sorge zu tragen.

2. Eine Ausfertigung des Werkvertrages ist zu den die Zahlung begründenden Unterlagen zu nehmen (vgl. VV Nr. 3.3 zu § 75 LHO). Die Höhe der Vergütung ist in einem schriftlichen Vermerk zu begründen.

3. Der Abschluß von Werkverträgen gehört zu den Angelegenheiten, die im Rahmen der Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Ausgabemittel anfallen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 NHG). Die Zuständigkeit für den Abschluß von Werkverträgen liegt bei der Kanzlerin oder dem Kanzler, da Werkverträge den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 NHG zuzurechnen sind. Die Zuständigkeit kann übertragen werden, sofern durch geeignete Organisations- und Kontrollmaßnahmen (z. B. Stichproben) gewährleistet ist, daß nach den Bestimmungen dieses RdErl. verfahren wird.

4. Die Hochschule darf nach § 57 LHO mit den bei ihr beschäftigten Bediensteten Werkverträge nur mit meiner Einwilligung abschließen. Durch RdErl. vom 20. 4. 1995

— 4052-04009 — (n. v.) sind die Hochschulen den den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden der Mittelinstanz gleichgestellt worden. Die Hochschulen sind mithin ermächtigt, ohne meine Einwilligung im Einzelfall Werkverträge abzuschließen, wenn die Vergütung im Einzelfall die in der VV Nr. 1 festgelegte Wertgrenze nicht übersteigt.

Mit Landesbediensteten dürfen nach der VV Nr. 3 zu § 57 LHO Werkverträge nicht abgeschlossen werden, wenn in diesen Verträgen Leistungen vereinbart werden sollen, die in den dienstlichen Aufgabenbereich der Bediensteten fallen. Es ist ferner nicht zulässig, mit Landesbediensteten Werkverträge abzuschließen, wenn eine andere Behörde oder Einrichtung des Landes für die jeweils in Betracht kommende Leistung zuständig ist, es sei denn, daß diese Stelle erklärt, sie verfüge nicht über das erforderliche Fachwissen. In begründeten Einzelfällen können von mir Ausnahmen zugelassen werden.

5. Für Leistungen, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten erbracht werden können (z. B. Herstellung von Schreibarbeiten), ist der Abschluß von Werkverträgen ebenfalls nicht zulässig. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit können Leistungen, die zur arbeitsvertraglichen Haupttätigkeit gehören, nur im Rahmen von Überstunden erbracht werden.

6. Beim Abschluß von Werkverträgen mit Bediensteten der Hochschule sind ferner die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zu beachten. Andere Landesbedienstete sind auf die eventuelle Notwendigkeit einer Nebentätigkeitsgenehmigung der jeweiligen Beschäftigungsdienststelle hinzuweisen.

7. Die Hochschule hat unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 7 der Mitteilungsverordnung vom 7. 9. 1993 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1994 (BGBl. I S. 3848), die auf Grund eines Werkvertrages geleisteten Zahlungen dem örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

III.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß Arbeitsverträge als Werkverträge behandelt werden, sind innerhalb des Hochschulkapitels auszugleichen. Unabhängig davon ist unverzüglich zu prüfen, ob die verantwortlichen Bediensteten zum Schadenersatz heranzuziehen sind. Ein Schaden für das Land kann beispielsweise darin liegen, daß infolge des Ausgleichs der Mehrkosten innerhalb des Hochschulkapitels für andere Zwecke Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

IV.

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die
Hochschulen

Zuständigkeiten in Disziplinarverfahren gegen Professorinnen und Professoren

RdErl. d. MWK v. 31. 10. 1996 — 4041-03 150/7 (2) —

— **VORIS 22210 02 00 00 047** —

1. Gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 91 Abs. 3 Satz 6 NHG beauftrage ich die Leiterinnen und Leiter der Hochschulen, die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten auf Grund der NDO und auf Grund der TilgVO gegenüber Professorinnen und Professoren wahrzunehmen.

Die Verhängung von Geldbußen und Gehaltskürzungen behalte ich mir vor.

2. Gemäß § 36 Abs. 3 NDO ziehe ich die Befugnisse der Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Professorinnen und Professoren allgemein an mich.

An die
Hochschulen